

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2020

**5622**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Bewilligung von Nachtragskrediten  
für das Jahr 2020, I. Sammelvorlage**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2020,

*beschliesst:*

I. Folgende Nachtragskredite für das Jahr 2020, I. Sammelvorlage, werden bewilligt:

(+ Ertragsüberschuss / – Aufwandüberschuss, Investitionsausgaben, Nachtragskredit)

<b>2</b>	<b>Direktion der Justiz und des Innern</b>	<b>Nr.</b>
2234	Fachstelle Kultur Erfolgsrechnung <i>Budget Fr. –82 223 589</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –13 250 000</i> 1
<b>5</b>	<b>Volkswirtschaftsdirektion</b>	<b>Nr.</b>
5205	Amt für Verkehr Erfolgsrechnung <i>Budget Fr. –104 470 935</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –3 368 000</i> 2
5205	Amt für Verkehr Investitionsrechnung <i>Budget Fr. –63 277 800</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –5 551 000</i> 3
5300	Amt für Wirtschaft und Arbeit Erfolgsrechnung <i>Budget Fr. –51 868 511</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –2 500 000</i> 4
5925	Strassenfonds Erfolgsrechnung <i>Budget Fr. 36 245 900</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –3 368 000</i> 2

<b>7</b>	<b>Bildungsdirektion</b>	<b>Nr.</b>
7100	Lehrmittelverlag Erfolgsrechnung <i>Budget –</i>	<i>Nachtragskredit Fr. 600 000</i> 5
7100	Lehrmittelverlag Investitionsrechnung <i>Budget –</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –400 000</i> 6
7501	Kinder- und Jugendhilfe Erfolgsrechnung <i>Budget Fr. –171 501 701</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –1 300 000</i> 7
<b>9</b>	<b>Zu konsolidierende Organisationen</b>	<b>Nr.</b>
9600	Universität Zürich Investitionsrechnung <i>Budget Fr. –37 000 000</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –17 000 000</i> 8
9740	Pädagogische Hochschule Zürich Investitionsrechnung <i>Budget –</i>	<i>Nachtragskredit Fr. –1 635 024</i> 9

## II. Mitteilung an den Regierungsrat.

### Weisung

#### I. Nachtragskredite der I. Sammelvorlage 2020

Gestützt auf § 21 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) und § 13 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Bewilligung einer ersten Sammelvorlage von Nachtragskrediten für das Jahr 2020. Die Nachtragskredite werden wie folgt begründet:

## **1. Leistungsgruppe Nr. 2234, Fachstelle Kultur**

Mit den bereits bewilligten Mitteln zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (RRB Nr. 262/2020, Ziff. 4.4 für die Direktion der Justiz und des Innern) aus dem Lotteriefonds von Fr. 20 000 000 sollen Ausfallentschädigungen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen und für Kulturschaffende ausgerichtet werden. Die COVID-Verordnung Kultur des Bundes (SR 442.15) sieht jedoch vor, dass auch kommerzielle Kulturunternehmen Gesuche um Ausfallentschädigung stellen können. Diese dürfen nicht aus Lotteriefondsmitteln finanziert werden (Gemeinnützigkeit), weshalb ein zusätzlicher Betrag aus Steuermitteln beantragt wird. Insgesamt stellt der Bund dem Kanton Zürich für gewinn- und nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen Fr. 26 500 000 für Ausfallentschädigungen zur Verfügung. An jedem beanspruchten Franken Ausfallentschädigung des Bundes muss sich der Kanton Zürich mit einem weiteren Franken beteiligen. Nach neusten Schätzungen ist davon auszugehen, dass höchstens die Hälfte der Gesuche bzw. der beantragten Ausfallentschädigungen von gewinnorientierten Kulturunternehmen stammen werden. Entsprechend beläuft sich der Nachtragskredit auf höchstens Fr. 13 250 000. Es ist festzuhalten, dass die Gesamtbelastung des Kantons Zürich höchstens Fr. 26 500 000, d.h. den Betrag der Finanzhilfe des Bundes, betragen wird. Das bedeutet, dass entweder der Übertrag aus dem Lotteriefonds oder der Betrag aus Steuermitteln oder beide Finanzmittel nicht voll ausgeschöpft werden.

## **2. Leistungsgruppe Nr. 5925, Strassenfonds, und Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Verkehr**

Gemäss § 47 Abs. 1 und 2 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) leistet der Kanton jährlich einen pauschalen Betrag an die Städte Zürich und Winterthur für den Unterhalt der Strassen mit überkommunaler Bedeutung. Die Berechnung des jährlichen Betrags beruht unter anderem auf den Unterhaltsaufwendungen des Kantons für den Strassenbereich im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr, die über die Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, erfolgen. Infolge höheren Aufwands in der Rechnung 2019 als im Budget 2019 beim Tiefbauamt erhöht sich 2020 die Unterhaltspauschale an die Städte Zürich und Winterthur. Die Unterhaltspauschale wird über die Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Verkehr, ausbezahlt und der Leistungsgruppe Nr. 5925, Strassenfonds, weiterverrechnet. Daher wird je ein Nachtragskredit von Fr. 3 368 000 in den Leistungsgruppen Nrn. 5925 und 5205 beantragt. Saldowirksam ist der Nachtragskredit einzig in der Leistungsgruppe Nr. 5925. In der Leistungsgruppe Nr. 5205 heben sich Mehraufwand und höherer Übertrag aus dem Strassenfonds auf.

### **3. Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Verkehr**

Gemäss § 46 Abs. 1 und 2 StrG leistet der Kanton jährlich einen pauschalen Betrag an die Städte Zürich und Winterthur für die Erstellung, den Ausbau und die Erneuerung der Strassen mit überkommunaler Bedeutung. Die Berechnung des jährlichen Betrags beruht unter anderem auf den Nettoinvestitionen des Kantons für den Strassenbereich im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr, die über die Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, erfolgen. Infolge höherer Investitionen in der Rechnung 2019 als im Budget 2019 beim Tiefbauamt erhöht sich 2020 die Baupauschale an die Städte Zürich und Winterthur. Daher wird ein Nachtragskredit von Fr. 5 551 000 in der Leistungsgruppe Nr. 5205 beantragt.

### **4. Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit**

Die Coronakrise trifft den Tourismus äusserst hart. Seit der Schliessung der Grenzen, der Einstellung vieler Flüge und dem allgemeinen Lockdown ist die Nachfrage praktisch auf null eingebrochen. Zürich ist die grösste Tourismusregion der Schweiz mit 6,5 Mio. Logiernächten im Jahr 2019, davon 5,2 Mio. in der Subregion Zürich (Stadt, Flughafen, Limmattal); von diesen sind 29% von Schweizer Gästen und 71% von internationalen Reisenden. Deshalb ist eine Abfederung des Geschäftes mit Schweizer Gästen nicht realistisch und die Rückkehr der internationalen Tourismusströme wird Monate dauern. Gemäss einer Studie von BAK Economics von 2015 erzielt der Zürcher Tourismus eine jährliche Wertschöpfung von über 2,6 Mrd. Franken.

Der Verein Zürich Tourismus beschäftigt rund 75 Mitarbeitende und 50 Reiseleiterinnen und Reiseleiter und ist in unterschiedlichen Märkten weltweit aktiv. Die Finanzierung ist zu 93% privat geregelt, Stadt und Kanton leisten einen jährlichen Beitrag von 6,2% des Budgets für die Betreuung der Besuchenden vor Ort (Tourist Information). Diese Form der Finanzierung direkt durch die Branche ist in Europa einmalig. Nun ist diese Branchenfinanzierung akut gefährdet. Durch den Wegfall der Logiernachttaxen der Hotels (55%) und der kommerziellen Erträge (24%) stehen massiv weniger Mittel zur Verfügung.

Die Situation im Zürcher Tourismus ist kritisch und viele Arbeitsplätze sind gefährdet. Die Branche finanzierte sich bis anhin mehrheitlich selbst. Nun ist in der Krise die rasche und unkomplizierte Hilfe von Kanton und Stadt Zürich dringend nötig. In der wichtigen Phase des touristischen Wiederaufbaus zwischen 2020 und 2022 geht es darum sicherzustellen, dass kein Wettbewerbsnachteil zu öffentlich finanzierten Mitbewerbern entsteht. Zu diesem Zweck hat Zürich Tourismus

eine rigide Kostenplanung vorgenommen, um die Liquidität sicherzustellen und die finanziellen Ausfälle in der Jahresrechnung abzufangen. Alle Mitarbeitenden sind auf Kurzarbeit gestellt und zur finanziellen Absicherung wurde ein COVID-19-Kredit des Bundes aufgenommen. Das ist möglich, weil Zürich Tourismus ohne Schulden dasteht und ein solides Eigenkapital aufweist. Mit ungefähr der Hälfte der bisherigen Marketingmittel können die Massnahmen für die Recovery-Marketing-Projekte in den Märkten geplant werden. Dazu wird die Finanzierungshilfe durch Stadt und Kanton benötigt. Mit den Sparmassnahmen können die Ausfälle der kommerziellen Erträge (24% des Gesamtbudgets) abgefangen werden.

Dem Verein Zürich Tourismus sollen jährlich  $\text{\AA}$ -fonds-perdu-Beiträge gewährt werden. Die Aufteilung zwischen Stadt und Kanton Zürich erfolgt gemäss der Verteilung der Logiernächte 2019 (Stadt 61%, Kanton 39%). Gestützt auf die Finanzplanung von Zürich Tourismus ergeben sich die folgenden Kantonsbeiträge zulasten der Erfolgsrechnung: 2,5 Mio. Franken für 2020, 1,6 Mio. Franken für 2021 und 0,7 Mio. Franken für 2022. Mit dem vorliegenden Nachtragskredit wird der Beitrag für das Jahr 2020 beantragt. Die Beiträge 2021 und 2022 werden in den Folgejahren ordentlich budgetiert.

#### **5. Leistungsgruppe Nr. 7100, Lehrmittelverlag**

Die Überführung des Lehrmittelverlags (LMV) in die LMVZ AG konnte per 1. Januar 2020 nicht vollzogen werden. Der LMV führt seine Geschäfte weiterhin als unselbstständige kantonale Anstalt, wofür in der Erfolgsrechnung ein Budgetkredit (Ertragsüberschuss) von Fr. 600 000 notwendig ist.

#### **6. Leistungsgruppe Nr. 7100, Lehrmittelverlag**

Die Überführung des LMV in die LMVZ AG konnte per 1. Januar 2020 nicht vollzogen werden. Der LMV führt seine Geschäfte weiterhin als unselbstständige kantonale Anstalt, wofür in der Investitionsrechnung ein Budgetkredit (Investitionsausgaben) von Fr. 400 000 notwendig ist.

#### **7. Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe**

Für die Umsetzung der Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist eine Stellenplanaufstockung im Umfang von 37 Vollzeit-einheiten notwendig. Die Mehrkosten aus Stellenplanerweiterung (Fr. -1 800 000) abzüglich Gemeindebeiträgen (Fr. +700 000) und der Abgeltung der Stadt Zürich (Fr. -200 000) belaufen sich bei Inkraftset-

zung auf den 1. Juli 2020 und Anstellungen per September 2020 auf insgesamt Fr. –1 300 000 und sind im Budget nicht eingestellt. Eine Kompensation dieser Kosten innerhalb der Leistungsgruppe Nr. 7501, Kinder- und Jugendhilfe, ist nicht möglich.

### **8. Leistungsgruppe Nr. 9600, Universität Zürich**

Im Budget 2020 wurden die erforderlichen Investitionen in die mobile Infrastruktur im Rahmen der Bautätigkeiten (Baukostenplan 9) nur unzureichend berücksichtigt. Insbesondere fallen substanzielle Ausgaben von rund Fr. 12 000 000 für das Bauprojekt UZI 5 (URB Nr. 125/2019) im Jahr 2020 an. Insgesamt ist ein Nachtragskredit in der Investitionsrechnung von Fr. 17 000 000 erforderlich.

### **9. Leistungsgruppe Nr. 9740, Pädagogische Hochschule Zürich**

Die bestehende Cisco-Netzwerkinfrastruktur der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) (Core-Switches, Access-Switches, VPN-Lösung, Firewalls, verschiedene Softwareprodukte usw.) wurde bereits 2011 im IT-Lab an der Rämistrasse in Betrieb genommen und 2012 als Gesamtlösung an den Campus Europaallee verschoben. Unterdessen sind die Komponenten fast zehn Jahre alt und müssen ersetzt werden, da der Support vom Hersteller nicht mehr gewährleistet werden kann und die Performance im WLAN-Bereich verbessert werden muss. Gerade während der laufenden Coronakrise ist die PHZH aufgrund der häufigen Telearbeit und des Homeoffice auf ein funktionierendes Netzwerk angewiesen. Das Netzwerk ist der Grundpfeiler der IT und für einen funktionierenden Betrieb absolut notwendig. Insgesamt ist ein Nachtragskredit in der Investitionsrechnung von Fr. 1 635 024 erforderlich.

## **II. Finanzielle Auswirkungen der Notstandsmassnahmen gemäss Art. 72 der Kantonsverfassung**

Der Regierungsrat hat angesichts der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus gestützt auf Art. 72 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) Notstandsmassnahmen beschlossen (vgl. RRB Nr. 262/2020). Der Kantonsrat hat die Massnahmen am 30. März 2020 genehmigt (KR-Nr. 102/2020). Die finanziellen Auswirkungen der beschlossenen Massnahmen schlagen sich ab 2020 auf den Staatshaushalt nieder und belaufen sich insgesamt auf höchstens 440 Mio. Franken in der Erfolgsrechnung, null Franken in der Investitionsrechnung und 468 Mio. Franken im Finanzierungssaldo. Eine weitere Genehmigung ist nicht erforderlich.

Zudem hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 402/2020 gestützt auf Art. 72 KV eine Verordnung über die Ausfallentschädigung zugunsten von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie erlassen (Vorlage 5612). Die Kosten zur Deckung der Ausfälle der Kitas und Tagesfamilienorganisationen im Zeitraum 16. März bis 10. Mai 2020 belaufen sich für den Kanton auf höchstens 26 Mio. Franken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:  
Kathrin Arioli